

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den
Mehrzweckraum in der Ortschaft Bunderhee
und den Mehrzweckraum „Oll School“ in der Ortschaft Boen.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. 11.2001 (Nds. GVBl. S. 703) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. 11.2001 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Rat der Gemeinde Bunde am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Mehrzweckräume als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Bunde Benutzungsgebühren.

§ 2
Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes in der Ortschaft Bunderhee wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 € je Tag erhoben.

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes „Oll School“ in der Ortschaft Boen werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) großer Versammlungsraum | 40,00 € |
| b) Küche | 35,00 € |
| c) großer Versammlungsraum einschl. Küche | 60,00 € |

Die Benutzung von Papiertischdecken ist gestattet. Bei der Inanspruchnahme von vorhandenen Stofftischdecken werden die Reinigungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr (außerhalb des Gebäudes) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3
Gebührenermäßigung

Die in § 2 aufgeführte Gebühr ermäßigt sich bei

- | | |
|--|----------------|
| a) Jugend-, kulturellen- oder kirchlichen Veranstaltungen
- sofern kein Eintritt erhoben wird - auf | 15,00 € |
| b) Versammlungen und Tagungen von Vereinen, Verbänden
und sonstigen Organisationen auf | 20,00 € |
| c) Teetafeln anlässlich von Trauerfällen auf | 15,00 € |
| d) Vereinen und Verbänden, die den Raum regelmäßig
benutzen auf | 10,00 € |

Eine Gebührenermäßigung kann nur einmal gewährt werden. Bei Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungstatbeständen gilt die jeweils geringere Gebühr.

§ 4 Reinigung

Das Aufräumen und Säubern einschl. Müllentsorgung erfolgt durch den/die Benutzer/in. Wenn eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt ist, wird dieses durch das Reinigungspersonal der Gemeinde nachgeholt, und die Kosten werden dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für Ratssitzungen, Fraktionssitzungen, Kindergottesdienste oder sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde liegt, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat bzw. wer die Genehmigung zur Benutzung erhalten hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zehn Kalendertage vor der Benutzung fällig. Die Benutzungsgenehmigung wird erst mit der vollständigen Zahlung der Benutzungsgebühr wirksam.

Eine Erstattung der gezahlten Gebühr kann in begründeten Fällen erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens sieben Kalendertage vor dem Benutzungstage widerrufen wird. Im Streitfall entscheidet der Bürgermeister.

Entfällt die Benutzungsmöglichkeit infolge höherer Gewalt, entstehen daraus keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde. Gleichzeitig entfällt die Gebührenpflicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen vom 08.12.1994 und vom 27.02.1996 außer Kraft.

Gemeinde Bunde

Bunde, den 12.12.2001


(Sap)
Bürgermeister

